

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 7 (1881)
Heft: 8

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stoffes und auf Verständniß der Karte. Die Schulen sind sämmtlich versehen mit vortrefflichen Wandkarten. Die Schüler sind im Besitze guter Handkärtchen. Die Schulbehörden gewähren die Mittel zur Anschaffung von Globen und Reliefs; letztere werden häufig von den Lehrern selbst verfertigt; ja sogar ganz schön ausgeführte Schülerreliefs sind keine Seltenheit. Dieser rationelle Unterricht trägt seine guten Früchte. Als Beweis hiefür mag Folgendes dienen: Bei den letzten zürcherischen Rekrutenprüfungen hat der eidgenössische Experte, Herr Bucher in Luzern, dem Schreiber dieses gegenüber betreffend die Leistungen im Fache der Geographie sich so ausgesprochen: «Ich habe schon in verschiedenen Kantonen geprüft, aber noch in keinem so schöne Resultate im Kartenlesen angetroffen. Selbst schwache Rekruten haben Verständniß für das Kartenbild und finden sich auf demselben bald zurecht.» Die Verbesserung des geographischen Unterrichts im Kanton Zürich ist unbestritten ein Verdienst des Herrn Dr. Wettstein. Da kann der Herr Oberlehrer noch manche Kritik verfassen, bis er dieses Verdienst weggeschrieben hat. Die Berechtigung, Kritik zu üben an Werken hochstehender Männer, kann Niemandem bestritten werden, sofern der Betreffende hiezu die nötige Einsicht hat und sachlich und leidenschaftslos ist. Bei Herrn Edelmann ist aber die «Leidenschaft reif geworden und darum aufgebrochen».

Schließlich sei noch bemerkt, daß man sich in den zürcherischen Lehrerkreisen gewundert, wie die Redaktion der Schweizerischen Lehrerzeitung einem solchen Machwerk die Spalten öffnen konnte. Es ist einstweilen nicht anzunehmen, daß die Redaktion die Edelmann'sche Kritik veröffentlicht habe, um Herrn Dr. Wettstein zu schaden, sondern es ist vielmehr wahrscheinlich, daß sie dieselbe nicht recht gelesen und eingehend geprüft habe. Folgende auswärtige Beurtheilung des Wettstein'schen Atlases wird ihr zeigen, wie sehr sie sich durch Aufnahme der plumpen Artikel des Herrn Oberlehrers bloßgestellt hat. Wenn wir unsren Lesern sagen, daß der Lehrerwelt in diesem Atlas ein vorzügliches Lehrmittel geboten ist, so sagen wir jenen, welche den Atlas in seiner ersten Auflage schon kennen, nichts Neues. Die Vorzüge der Wettstein'schen Atlanten sind unseres Erachtens: die außerordentlich gelungene Einführung in das Verständniß der Karte, die (mit geringen Ausnahmen) vollendete Ausführung, die schätzenswerthe Beigabe zahlreicher Pläne und Umgebungskärtchen und endlich der billige Preis; weshalb wir rathen, sich diesen — wenn auch zunächst für die Schweizer Schulen berechneten — Atlas anzuschaffen; man wird ihn nicht so bald zur Seite legen.» (Zeitschrift für Schulgeographie. Wien, 1880.) K. Hauser, Lehrer in Winterthur.

Zur Frage des Lehrmittel-Obligatoriums.

Zur Unterstützung der Gründe für die Abschaffung des Obligatoriums der Lehrmittel wird bekanntlich auch angeführt, daß der letzjährige österreichische Lehrertag (1500 Theilnehmer) einstimmig den Beschuß gefaßt habe, dahin zu wirken, daß das staatliche Schulbüchermonopol aufgehoben werden möchte, wie es schon das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 vorschreibt, indem dasselbe nur von zulässig erklärten Schulbüchern spricht, die auf dem Wege freier Konkurrenz erstellt werden sollen.

Es darf indeß hiebei nicht übersehen werden, daß unser Obligatorium verschieden ist vom österreichischen Schulmonopol. Dieses schließt jede freie Konkurrenz aus. Der Staat läßt die Bücher nach seinem Belieben — gewöhnlich ohne Mitwirkung der Lehrer — bearbeiten, in seinen Druckereien drucken, einbinden und für seine Rechnung zu verkaufen. Diese Bücherfabrikation ist ein Geschäft, bei

welchem der Staat eine schöne Einnahme macht. Es kommt dabei fast weniger in Betracht, daß gute und billige Lehrmittel geschaffen werden, als daß man sich eine ergibige indirekte Steuer sichere.

Ungeheim günstig war dem österreichischen Staatsbücherverlag das im Jahr 1855 durch Kardinal Rauscher mit Rom abgeschlossene Konkordat, jener Knechtungsvertrag, nach welchem der Staat die Leitung des Schulwesens in die Hände des Klerus legte. In jener Zeit waren die Schulbücher nach Inhalt, Druck und Papier sehr schlecht, worüber unter der Lehrerschaft nur eine Klage herrschte. Aber trotz der geringen Herstellungskosten derselben standen die Preise, wie Direktor Bindler am oben erwähnten Lehrertag konstatirt hat, um 20—40 % höher als die Durchschnittspreise der entsprechenden Schulbücher da, wo kein staatliches Monopol besteht.

Wie ganz anders verhält es sich mit unserm Obligatorium! Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Staat die Entwicklung der Produktionskraft des Volkes nach den verschiedensten Richtungen zu fördern habe, lassen unsere Schulbehörden bei der Erstellung von Lehrmitteln freie Konkurrenz eintreten, wobei namentlich der Produktionslust der naturgemäß dazu berufenen Kreise, der Lehrer, ein angemessenes Operationsfeld geboten wird. Zur Prüfung und Beurtheilung der eingegangenen Arbeiten werden Mitglieder des Lehrerstandes beigezogen, und der gesammten Lehrerschaft wird Gelegenheit geboten, in freiester Weise sich darüber auszusprechen und ihre darauf bezüglichen Wünsche und Anträge an die Behörden gelangen zu lassen. Wenn der Staat den Selbstverlag übernimmt, so sucht er keinen Gewinn für sich, so wenig als jene Schulpflegen, welche die Schreibmaterialien in großen Partien beschaffen, um sie zu billigeren Preisen an die Schüler verabreichen zu können. Das kann doch wol Niemand in Abrede stellen, daß zur Erzielung guter und billiger Lehrmittel eine Zentralstelle mehr ausrichtet als vereinzelte Kräfte zu thun vermögen.

Wenn jedoch der Einsender dieser Zeilen dem Obligatorium das Wort redet, weil es unbestreitbar manche Vortheile bietet, so kann er sich doch auch in diesem und jenem Punkte mit den Gegnern desselben einverstanden erklären. So z. B. kann er auch nicht billigen, wenn die Schulbehörden der Einführung guter Lehrmittel neben den obligatorischen entgegen treten, indem sie dieselben als unzulässig erklären. Es sind hier die individuellen und unter diesen zunächst die Lesebücher gemeint. Ein Lesebuch kann für eine ungetheilte Schule von 6 Klassen genug, aber für eine ein-, zwei- oder dreiklassige zu wenig Stoff bieten, so daß der Lehrer, um Einförmigkeit und Langweile unter seinen Schülern zu vermeiden, sich nach weiterem passenden Stoff umsehen muß und gerne nach Büchern greift, welche dem Lehrplan angepaßt und von Sachverständigen als zulässig zu betrachten sind.

Am. der Red. Neben dem Staatsverlag der Lehrmittel in Oesterreich, dessen vorstehende Zeichnung wir im übrigen nicht bestreiten, besteht zur Zeit tatsächlich jene im «Reichsgesetz» verlangte «Zulässigkeit» auch anderer Lehrmittel.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 16. Februar.)

Der allgemeine Dozentenverein der beiden Hochschulen in Zürich hat den Reinertrag der Rathausvorlesungen im Betrage von Fr. 2000 zur Aeuflaung der archäologischen Sammlung der Hochschule bestimmt.

Im Bezirk Dielsdorf sind für das Winterhalbjahr nachfolgende Fortbildungsschulen mit nebenstehender Schülerzahl eröffnet worden: Bachs (24), Buchs (13), Dällikon (21), Oberhasli (15), Stadel (8)